

26.09.02**Antrag****der Länder****Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen**

**Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997
zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen**

TOP 1 der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Der Bundesrat möge beschließen, gegen das Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Begründung:

Die vorgesehene obligatorische Überprüfung der Überstellung gemäß § 71 Abs. 4 IRG ist nicht sachgemäß. Das obligatorische Gerichtsverfahren nach § 71 Abs. 4 IRG (erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts mit der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht) belastet das ohnehin komplizierte Überstellungsverfahren unnötig. Der Rechtsschutz des Verurteilten ist mit einer Anfechtungsmöglichkeit nach § 23 EGGVG (unanfechtbare Entscheidung des Oberlandesgerichts) ausreichend gewährleistet.

Die Herausnahme einzelner Personengruppen aus dem Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls ist durch nichts gerechtfertigt. Die vom Deutschen Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung beschlossene Ausnahmeregelung konterkariert die Zielrichtung des Zusatzprotokolls. Es gibt keinen Grund, (nach der Haft) vollziehbar Ausreisepflichtige auf Grund gesteigerter sozialer Bindungen bis zu ihrer Haftentlassung in Deutschland zu belassen. Zum einen nähme man diesen Personen hierdurch die Möglichkeit der Vorbereitung auf ein Leben außerhalb der Haft in dem Staat ihres zukünftigen Aufenthalts (Resozialisierung). Zum anderen bestünde die Gefahr, dass bei den Personen, die unter die Ausnahmeregelung fallen würden, dahin gehend eine falsche Hoffnung geweckt werden könnte, sie dürften auch nach Haftentlassung in Deutschland verbleiben.

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Ratifikation des Zusatzprotokolls durch den Einspruch nicht verzögert wird. Der Vertrag ist auch ohne das Ausführungsgesetz allein auf Grund des Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BR-Drs. 551/02) vollziehbar.

Ausgeliefert am**26. SEP. 2002**